

Information zur Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem 1. Januar 2026

Für privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zum 1. Januar 2026 tritt eine grundlegende Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren in Kraft. Diese betrifft insbesondere Arbeitnehmer und Beamte sowie Versorgungsempfänger, die privat kranken- und pflegeversichert sind.

Bisher wurden Papierbescheinigungen durch die Versicherungen ausgestellt, um den Arbeitgeberzuschuss sowie die Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen. Diese Bescheinigungen entfallen ab dem 1. Januar 2026 vollständig. Stattdessen erfolgt die Berücksichtigung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung künftig elektronisch über das ELStAM-Verfahren.

Für die betroffenen Personen kann sich diese Umstellung unterschiedlich auf das Nettogehalt auswirken. Sofern die Beiträge bislang nicht berücksichtigt wurden und die bisher geltende Mindestvorsorgepauschale übersteigen, kann sich das Nettogehalt erhöhen. Für Personen, die nach Steuerklasse 3 abgerechnet werden, kann sich das Nettogehalt hingegen verringern, da die Mindestvorsorgepauschale ersatzlos entfällt. Auch bei Versicherungsnehmern, deren Versicherungsträger nicht am Verfahren teilnimmt, kann es zu einem geringeren Nettogehalt kommen.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, ab dem 1. November 2025 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das Jahr 2026 zu stellen. Der entsprechende Freibetrag kann in der Anlage „Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastung“ eingetragen werden. Anwartschaften zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nur dann elektronisch übermittelt, wenn sie als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig sind.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung gegenüber dem Versicherer hat zur Folge, dass keine Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden. In solchen Fällen ist auch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung nicht möglich. Die Berücksichtigung der Beiträge kann dann ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter anderem auf den folgenden Seiten:

Bundesfinanzministerium - Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026

BZSt - ELStAM

BZSt - Fragen und Antworten

Darüber hinaus hat der Verband der privaten Krankenversicherung Informationen eingestellt:

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Digitale Übermittlung Ihres PKV-Beitrags: Das sollten Sie wissen | PKV-Serviceportal